

Schulordnung der Kreismusikschule Harz

Die Schulordnung regelt den inneren Betrieb der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz. Sie gilt neben der Satzung und der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Aufnahme in die Kreismusikschule erkennen die Schüler und die Erziehungsberechtigten die Schulordnung in der derzeit geltenden Fassung an.

§ 1

Aufgabe

Aufgabe der Kreismusikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu fördern, Nachwuchs für das Laienmusizieren heranzubilden und besonders Begabte / Interessierte ggfs. auf ein Berufsstudium oder musikbezogenes Studium vorzubereiten.

§ 2

Aufbau und Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Der Unterricht erfolgt nach den Richtlinien und Rahmen-Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Leistungsstufen:

- **Grundstufe** (Eltern-Kind-Kurse, musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung, Rhythmik)
- **Unterstufe** (Einzel- und Gruppenunterricht im Hauptfach, Ergänzungsunterricht)
- **Mittelstufe** (Einzel- und Gruppenunterricht im Hauptfach, Ergänzungsunterricht)
- **Oberstufe** (Einzelunterricht im Hauptfach, Ergänzungsunterricht)

Die einzelnen Leistungsstufen können mit einer Abschlussprüfung beendet werden. Näheres regelt die jeweils geltende Prüfungsordnung der Kreismusikschule Harz.

(2) Im Rahmen des leistungsorientierten Unterrichtes (LOU) ist die Teilnahme am Ensemblespielen und die Belegung eines musiktheoretischen Ergänzungsfaches bzw. der Nachweis des Abschlusses MII im Fach Musiktheorie / Gehörbildung obligatorisch.

§ 3

Unterricht

(1) Entsprechend der schulischen Möglichkeiten werden Wünsche für den Unterricht bezüglich des Faches, der Lehrkraft und des Unterrichtstages bzw. der Unterrichtszeit berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

(2) Die Musikschüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und Musikschulveranstaltungen verpflichtet. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts.

Bei Verhinderung muss die Lehrkraft oder die Verwaltung der Kreismusikschule unverzüglich benachrichtigt werden.

(3) Die Einteilung zum Ensemble- und Ergänzungsfach nehmen gemeinsam unter Berücksichtigung des Ausbildungsstands und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer und der jeweilige Ensembleleiter vor.

(4) Prüfungen werden entsprechend der geltenden Prüfungsordnung angeboten und durchgeführt.

(5) Kann der Präsenzunterricht aufgrund von Höherer Gewalt (w.z.B. Gebäudeschäden, Katastrophen, Pandemie,...) regulär nicht vor Ort stattfinden, wird dieser auf digitalen/ medialen Wegen erteilt.

§ 4

Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen/ Noten

(1) Die Veranstaltungen der Kreismusikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

(2) Die Kreismusikschule Harz ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen herzustellen und diese für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

(3) Die Verwendung von personenbezogenen Daten erfolgt, um die Nutzer über die Leistungen der KMS Harz zu informieren und um Nutzungsverhältnisse bzw. entsprechende Verträge anzubahnen, abzuschließen und zu vollziehen.

(3) Das für den Unterricht benötigte Notenmaterial ist, in Absprache mit dem Fachlehrer, in der Regel vom Schüler selbst zu erwerben. Die Nutzung von illegalen Notenkopien und Downloads im Unterricht und bei Aufführungen ist aus Gründen des Urheberrechtsschutzes nicht erlaubt.

§ 5

Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

- (1) Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden.
- (2) Schülern, die Vokal- und / oder Instrumentalunterricht erhalten, ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Kreismusikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Ausnahmen sind im Vorfeld mit der Schulleitung und dem Fachlehrer abzusprechen.

§ 6 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule können Instrumente gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Kreismusikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 8 Aufsicht

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- (2) Bei Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtsgebäudes ist der verantwortliche Pädagoge vom vereinbarten Treff bis zur Beendigung der gemeinsamen Unternehmung zur Aufsicht verpflichtet. Im Notfall kann der Pädagoge die Aufsichtspflicht auch einem anderen Erwachsenen übertragen.

§ 9 Unfallschutz

- (1) Schüler der Kreismusikschule sind für die Dauer des Unterrichtes sowie bei der Teilnahme an Musikschulveranstaltungen über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) beim Landkreis Harz mit der Leistungskombination 5 versichert.
- (2) Die Haftpflicht tritt nur in Kraft, wenn Landkreis oder Lehrer schuldhaft oder schadensursächlich gehandelt haben bzw. sind.
- (3) Für alle anderen Fälle wird empfohlen, dass die Schüler der Kreismusikschule durch eine private Unfallversicherung des Elternhauses abgesichert werden.

§ 10 Verhalten in der Schule

- (1) Es wird erwartet, dass sich jeder Schüler verständnisvoll in den Schulbetrieb eingliedert und sich im Schulgebäude angemessen und rücksichtsvoll verhält.
- (2) Die geltende Hausordnung sowie notwendige Anweisungen der Lehrkräfte und Mitarbeiter sind zu beachten und zu befolgen.
- (3) Die Missachtung und Zuwiderhandlung der Hausordnung bzw. der Anweisungen der Mitarbeiter sowie gemeinschaftsschädigendes Verhalten können zur Beendigung des Unterrichtsverhältnisses führen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Wernigerode, den 15.05.2020

gez.
U. Stumpf-Schilling
Betriebsleiterin der
Kreismusikschule Harz –
Eigenbetrieb des Landkreises Harz